

16.12.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen
und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland
(Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz)

Punkt 10 der 650. Sitzung des Bundesrats am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 6 Nr. 3 (§ 7 b):

Art. 6 Nr. 3 ist zu streichen

Begründung

Die Regelung des Verwaltungsverfahrens ist grundsätzlich Sache der Länder. Die Länder besitzen eigene Verwaltungsverfahrensgesetze. Es ist daher kein Grund ersichtlich, in Planfeststellungsverfahren die §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes anzuwenden. Ebenso besteht kein Bedürfnis, weitere Einzelheiten durch Rechtsverordnung der Bundesregierung zu regeln.

Ausgeliefert am 17. DEZ. 1992